

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: [REDACTED]

04. September 2020

Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung zum Vorhaben Archenzholzstraße 42

Auftraggeber: OTTO WULFF Bauunternehmung GmbH, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	3
2.1	Zu berücksichtigende Arten	3
2.2	Methode	3
2.3	Gebietsbeschreibung.....	4
2.4	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.5	Potenziell vorkommende Brutvögel	13
2.6	Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	14
3	Beschreibung des Vorhabens.....	14
3.1	Technische Beschreibung	14
3.2	Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse.....	16
4	Artenschutzprüfung.....	19
4.1	Zu berücksichtigende Arten	20
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	20
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	20
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	21
3.1	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	23
4	Zusammenfassung.....	24
5	Literatur.....	24

1 Einleitung

In Hamburg-Billstedt soll ein bestehendes Gewerbegebiet neu bebaut werden. Die Gewerbegebäude sollen zum großen Teil abgebrochen werden, um die Bebauung des Grundstücks mit Wohnungen zu ermöglichen. Von der Umsetzung des Vorhabens können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt.

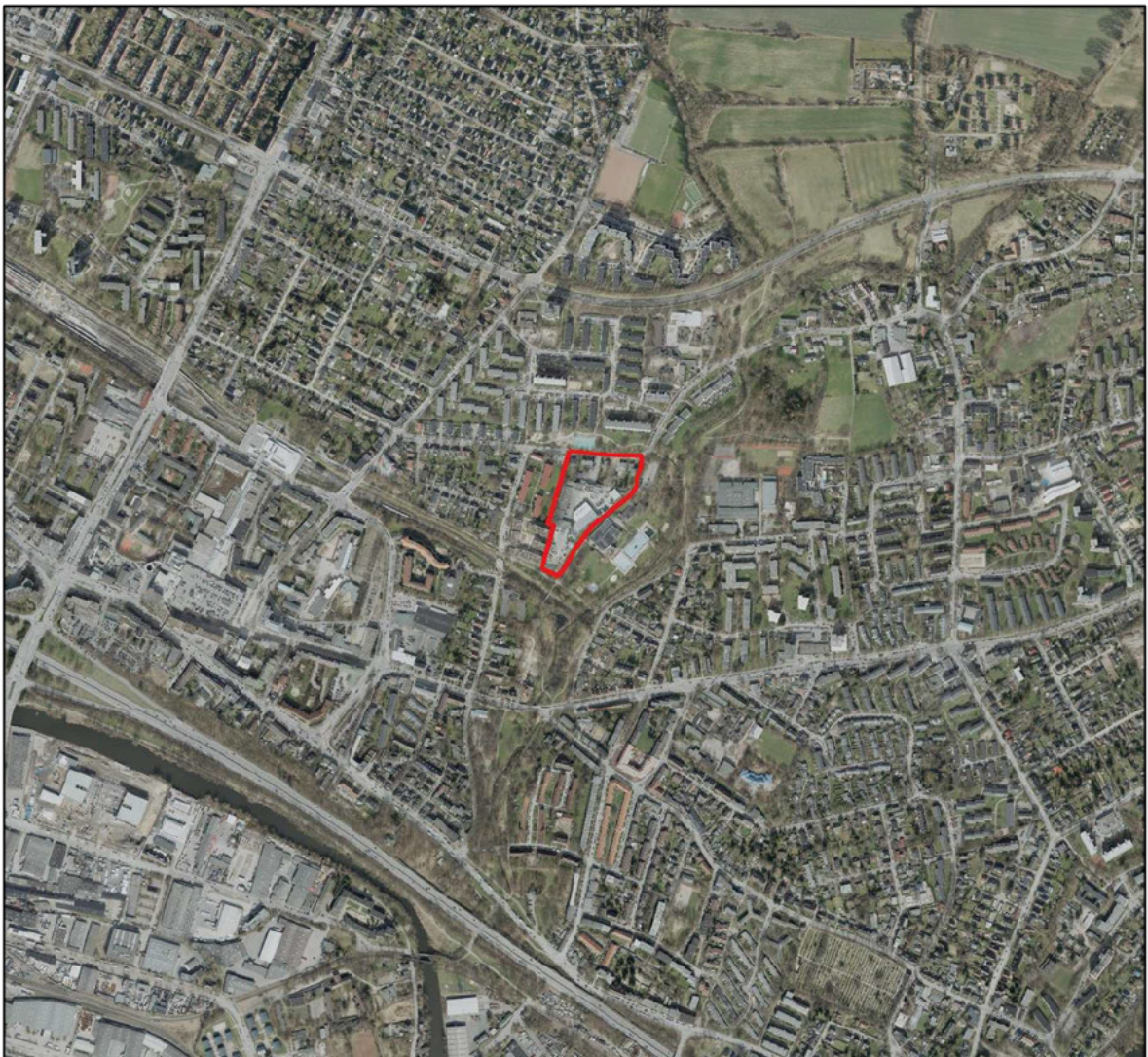


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rote Linie) mit Umgebung. (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0)

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. (Kap. 3.2).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten.

2.2 Methode

Der zum Abriss und Umbau vorgesehene Gebäudekomplex wurde am 14.08. und 03.09.2020 auf eventuelle Bestände von Fledermäusen, Vögeln und Eichhörnchen hin untersucht. Eine Begehung der Gebäude von innen und außen wurde durchgeführt, um Hinweise für eine zurückliegende oder aktuelle Nutzung des Gebäudekomplexes durch artenschutzrechtlich relevante Arten zu erhalten und um das Potenzial für Lebensstätten in und an dem Gebäude hinsichtlich dieser Arten zu beurteilen.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hamburg – Billstedt. Maßgeblich ist dabei für die

Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Hamburgs (MITSCHKE 2012). Für die Verbreitung von Fledermäusen werden die aktuellen Angaben in SCHÄFERS et al. (2016) verwendet.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

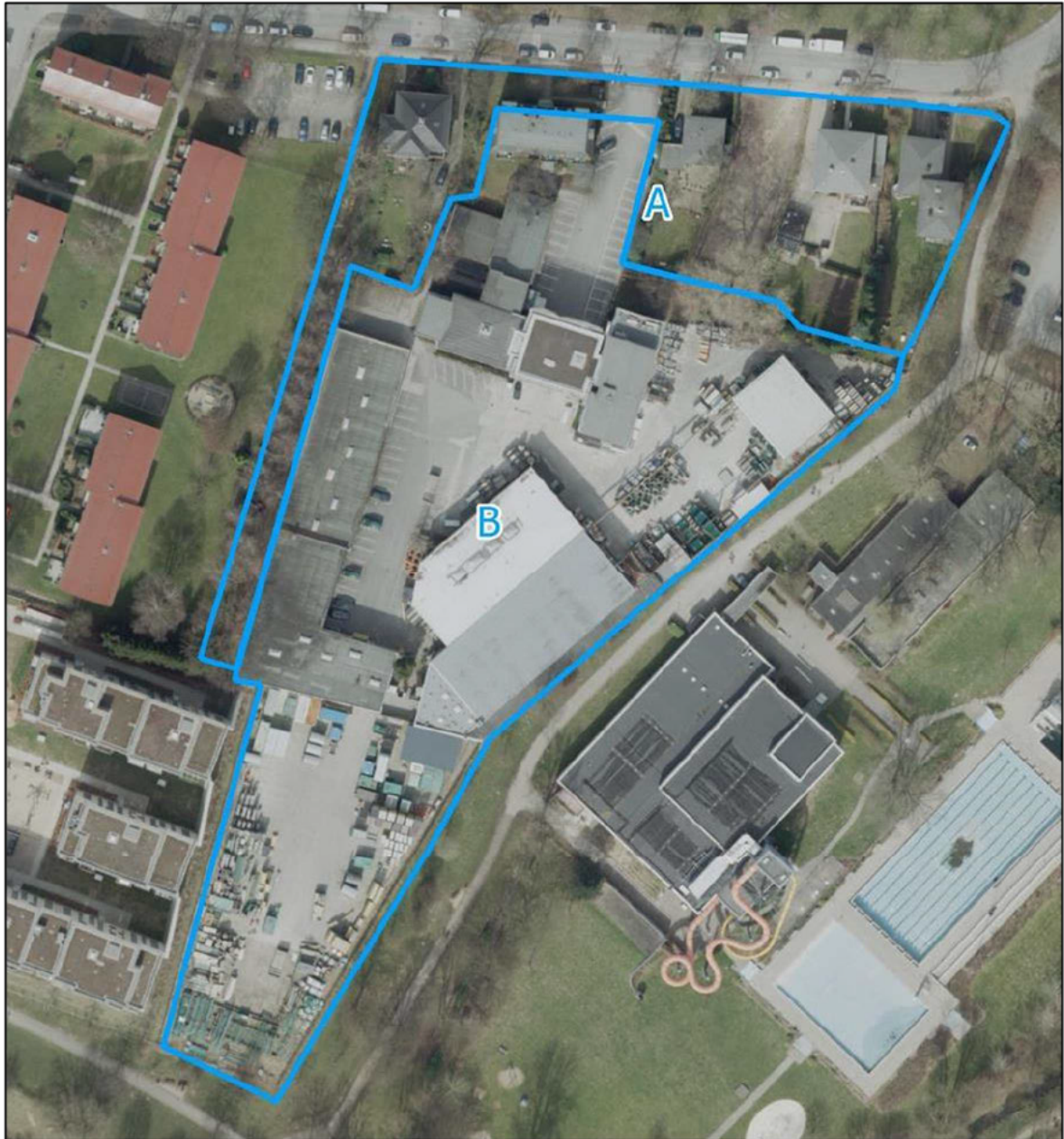


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes mit den beiden Teilgebieten (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0).

Das Untersuchungsgebiet ist aus zoologischer Sicht sinnvoll in zwei Teilgebiete zu unterteilen. Es besteht im Süden aus einem Büro-, Werkstatt- und Lagerkomplex. Am Nordrand bestehen Wohnhäuser mit Gärten. Die Gebäude werden noch vollständig genutzt und unterhalten.

- A. Intensiv genutzte Ziergärten mit Scherrasen, Gehölzen aus Neophyten und einzelnen Großbäumen (0,6 ha). Wohnhäuser mit traditionellem Dachstuhl.
- B. Das Gewerbegrundstück außerhalb der Gärten im Nordteil ist fast völlig versiegelt (ca. 1,6 ha). Bäume stehen nur in kleinen Flächen und Streifen. Sie sind entweder klein und schmalstämmig oder im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gepflegt und daher ohne größere Totholzpartien oder anbrüchige Stellen. Die Bäume wurden alle hinsichtlich des Vorhandenseins auf Höhlen inspiziert, jedoch keine gefunden. Gebüsche sind kaum vorhanden.

2.4 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in SCHÄFERS et al. (2016) können im Raum Hamburg-Billstedt die meisten der in Hamburg vorkommenden Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen Arten ist demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.4.1 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotope) für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend, um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.

- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.4.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen. Fledermauswinterquartiere in Bäumen benötigen aufgrund der Gefahr des Durchfrierens einen Mindestdurchmesser von 50 cm im Bereich der Höhle.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.4.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.2.1 Quartiere

Die Wohnhäuser (Nr. A in Abbildung 3) besitzen traditionelle Dachstühle. In solchen Dachstühlen sind auch bei gutem Erhaltungszustand generell Fledermausquartiere bei kleinen, unsichtbaren Beschädigungen (z.B. durch neugierige Marder) möglich. Damit ist dort ein mittleres Potenzial anzunehmen.

Das Gleiche gilt für das alte Bürogebäude Nr. B Auch hier sind traditionelle Dachstühle mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden.

Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten, denn die Räume geheizter Häuser sind nicht als Winterquartier geeignet, da sie meist zu warm sind (zu hoher Energieverbrauch der Fledermäuse in der Ruhezeit ohne Nahrung) oder zu trocken („Heizungsluft“) und Fledermäuse dort austrocknen würden.

Die neueren oder vor kurzem sanierten Gewerbegebäude (Nr. C) sind völlig ohne Nischen und nach neuestem Wärmedämmungsstandard abgedichtet. Fledermäuse können hier keine Quartiere haben. Das gilt ebenso für die „Brücke“ zwischen diesen Gebäuden (Nr. D), die als moderner, völlig abgedichteter Bürotrakt gebaut ist.

Die beiden Hallen Nr. E und F sind für dauerhafte Fledermausquartiere zu offen und wenig nischenreich. Es sind nur einschichtige Wände ohne weitere Verkleidungen vorhanden, so dass kaum geeignete Nischen vorhanden sind.

Die Werkstätten (Nr. G) sind ebenfalls Beton- und Stahlblech-Konstruktionen, die keine Verkleidungen aufweisen, die Fledermäusen Quartier bieten könnten.

Am Standort H steht auf einer Betonplatte ein Bürocontainertrakt. Diese Container bieten ebenfalls keine Fledermausquartiere.

Die große Linde im Nordwesten des Untersuchungsgebietes (Nr. 1), konnte wegen ihrer Höhe und dichten Belaubung nicht vollständig untersucht und auf potenzielle Fledermaushöhlen im Kronenbereich überprüft werden. Sommerquartiere können deshalb dort nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Stammdurchmesser im Kronenbereich sind geringer als 50 cm, so dass dort Fledermaus-Winterquartiere ausgeschlossen werden können.

Die anderen Bäume, inkl. zweier mittelalter Eichen und einer Blutbuche sowie mehrerer Birken in den Gärten und den beiden großen Pappeln nördlich des Gebäudes C2 sind nicht mit Höhlen ausgestattet, die Fledermäusen Quartier bieten können.



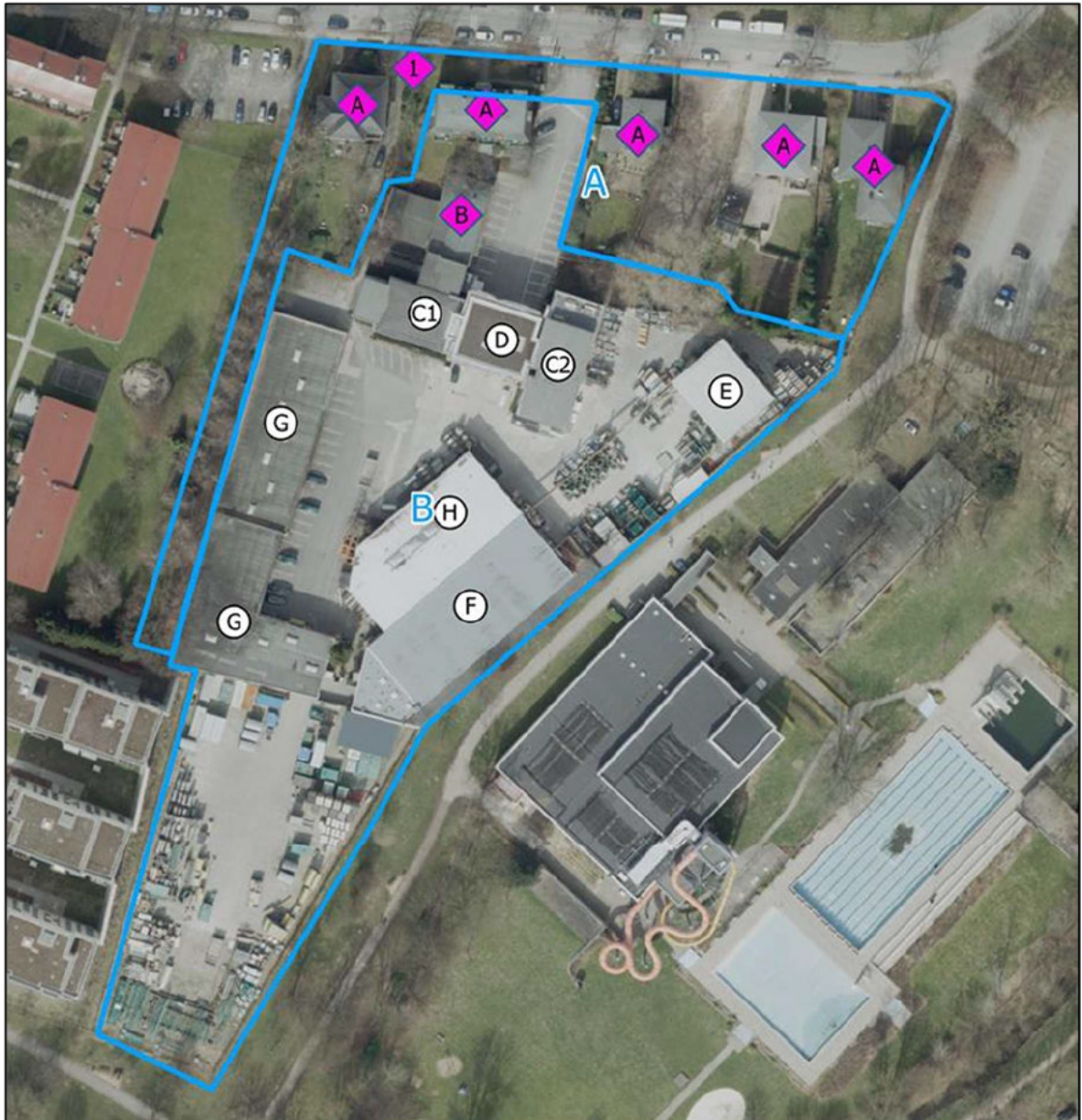


Abbildung 3: Lage der Gebäude der Tabelle 1. Violette Rechtecke sind mit mittlerer Bedeutung für Fledermäuse einzustufen; weiße Kreise haben kein Potenzial für Fledermausquartiere. (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0).

Tabelle 1: Gebäude und deren Potenzial für Fledermausquartiere (vgl. Abbildung 3).

Nr.	Beschreibung	Potenzial
A	Wohnhäuser mit Dachstuhl	mittleres Potenzial für Sommerquartier
B	Altes Bürogebäude mit Dachboden	
C	Geschlossene Bürogebäude	kein Potenzial
D	Geschlossenes Bürogebäude in Form einer „Brücke“	
E	Völlig offene Remise mit einschichtigen Wänden	
F	Halle mit einschichtigen Wänden	
G	Werkstattgebäude mit einschichtigen Wänden	
H	Bürokomplex aus Bürocontainern	
1	Große, strukturreiche Linde. Höhlen im Kronenbereich nicht auszuschließen.	mittleres Potenzial für Sommerquartier

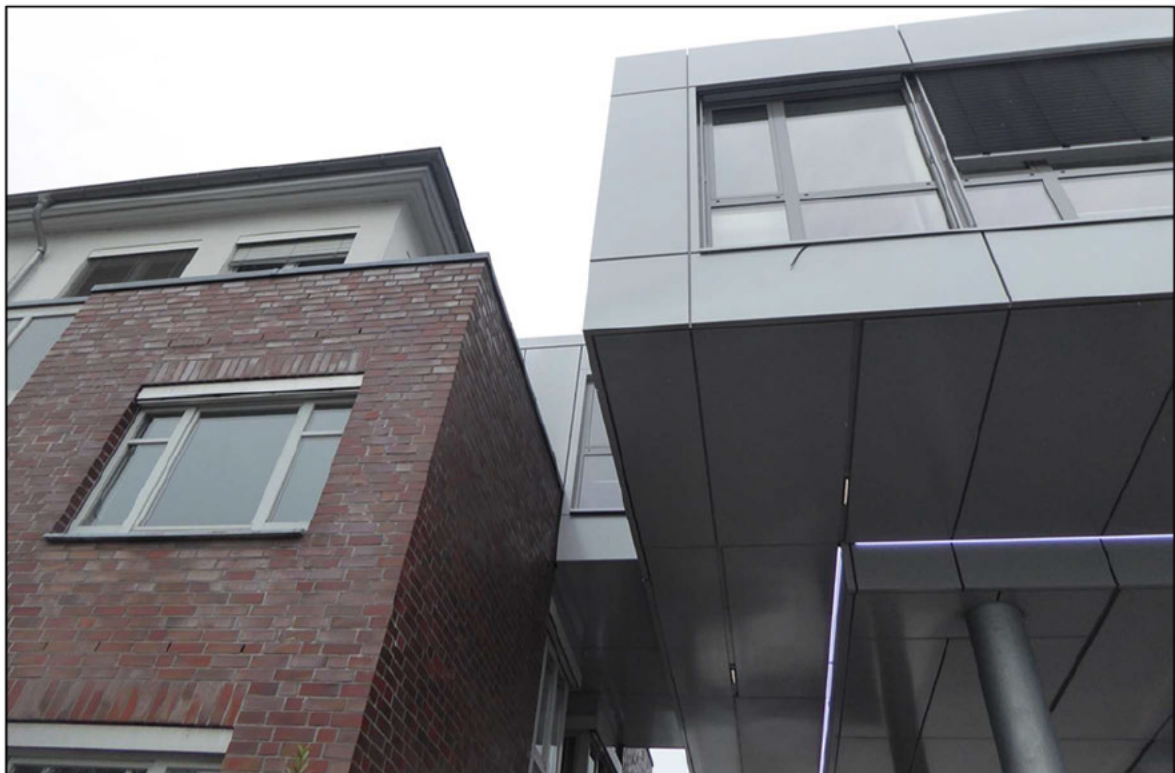


Abbildung 4: Gebäude C1 und „Brücke“ D. Völlig abgedichtete, moderne Bürogebäude (03.09.2020)



Abbildung 5: Fassade der Halle F, Einschichtige Wand ohne Verkleidungen (03.09.2020)

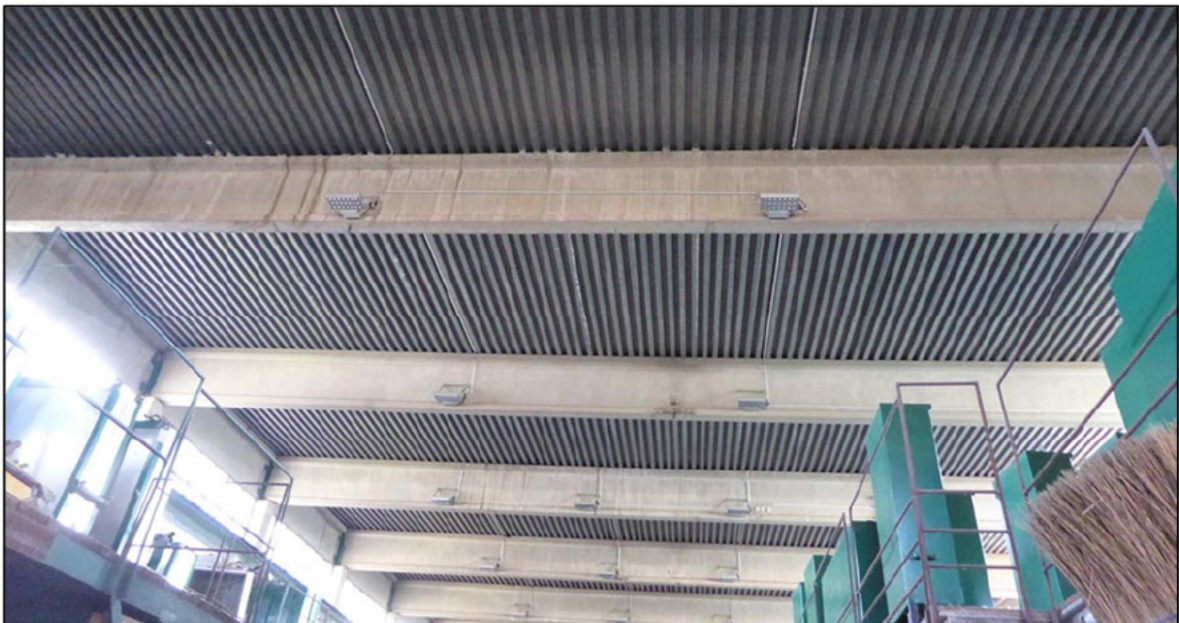


Abbildung 6: Halle F Innenansicht (12.08.2020)



Abbildung 7: Außenansicht der Werkstätten (03.09.2020)



Abbildung 8: Fassade der Werkstattgebäude. Verkleidung ohne Lücken. Im Innern ohne Verkleidungen (03.09.2020)



Abbildung 9: Werkstatt G Innenansicht (12.08.2020)



Abbildung 10: Bürocontainer H; im Hintergrund Halle F (03.09.2020)

Die Untersuchung des Gewerbegebäudekomplexes im Teilgebiet B mit Inspektion der wenigen Spalten von innen erbrachte keine Hinweise auf Fledermausvorkommen.

2.4.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Als sehr vegetationsarme Fläche ist das Teilgebiet B ohne Bedeutung für nahrungssuchende Fledermäuse. Das Teilgebiet A bietet mit seinen Bäumen zwar ge-

nerell potenziell Nahrung für Fledermäuse, jedoch ist es aufgrund seiner geringen Größe und dem immer noch hohen Versiegelungsgrad nur von geringer potenzieller Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse.

2.5 Potenziell vorkommende Brutvögel

Das Teilgebiet A bildet einen kleinen Ausschnitt der Gartenstadt nach MITSCHKE (2012). Hier können die verbreiteten und anpassungsfähigen Arten des begrünten Siedlungsbereiches vorkommen. Arten mit nur etwas höheren Ansprüchen können im östlich angrenzenden Grünzug des Schleemer Baches auftreten. Die Gärten im Teilgebiet A tragen jedoch zu diesem Lebensraum nur in sehr geringem Maße potenziell bei.

Da das Teilgebiet B nur wenig Vegetation aufweist, kann es für Vögel nur eine geringe Bedeutung für Gehölzbrüter haben. Bei allen Arten liegen die Revierschwerpunkte außerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Brutplatz für Gebäudebrüter hat es offenbar auch keine Bedeutung, denn durch die nahezu nischenfreie Konstruktion der Hallen und Gebäude sind keine erkennbaren, potenziellen oder vorjährigen Brutstandorte vorhanden. Es sind dort keine abgeschlossenen Höhlen vorhanden und es besteht kein Potenzial für Mauersegler oder Haussperlinge. Überreste von Haussperlings- oder Schwalbennestern sind nicht vorhanden.

Lediglich der Hausrotschwanz ist möglich.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2019) und GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet

Art	Trend	RL HH	RL D
Amsel <i>Turdus merula</i>	/	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	+	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	/	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	/		
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	+	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	+	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	+	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	+	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	+	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	+	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	+	-	-



Alle hier potenziell vorkommenden Arten gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2012).

2.6 Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da keine geeigneten Süßgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Libellen, Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die übrigen Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden), die hier nicht erfüllt werden. Sie sind hier nicht zu erwarten, sondern auszuschließen.

In Hamburg kommt mit dem Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniioides*) nur eine Pflanzenart des Anhangs IV vor (BSU 2014), die jedoch im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen kann.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Die alten Wohnhäuser mit ihren Gärten bleiben erhalten. Das Teilgebiet A wird somit wenig oder gar nicht verändert.

Die Großbäume mit Ausnahme der beiden Pappeln bleiben erhalten.

Der Gebäudekomplex im Teilgebiet B soll vollständig abgerissen werden. An seiner Stelle werden moderne Wohngebäude und Gewerbeflächen entwickelt. Dabei wird das Gelände nahezu völlig überformt. Die vorhandenen Gebäude werden beseitigt und neu errichtet. Dabei wird die Fläche faktisch durch den Baustellenbetrieb von Vegetation befreit. Ob einzelne Bäume oder Hecken erhalten bleiben, hängt von der konkreten Feinplanung ab, wäre aber quantitativ sehr gering.

Die Wohnbebauung erhält grüne Innenhöfe. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in den neuen Freiflächen wieder Ziergrünflächen angelegt, so dass sich auf lange Sicht ein neuer Gehölzbestand wieder einstellen kann. Insgesamt wird sich der Anteil an Vegetation im Untersuchungsgebiet langfristig nur geringfügig verändern.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

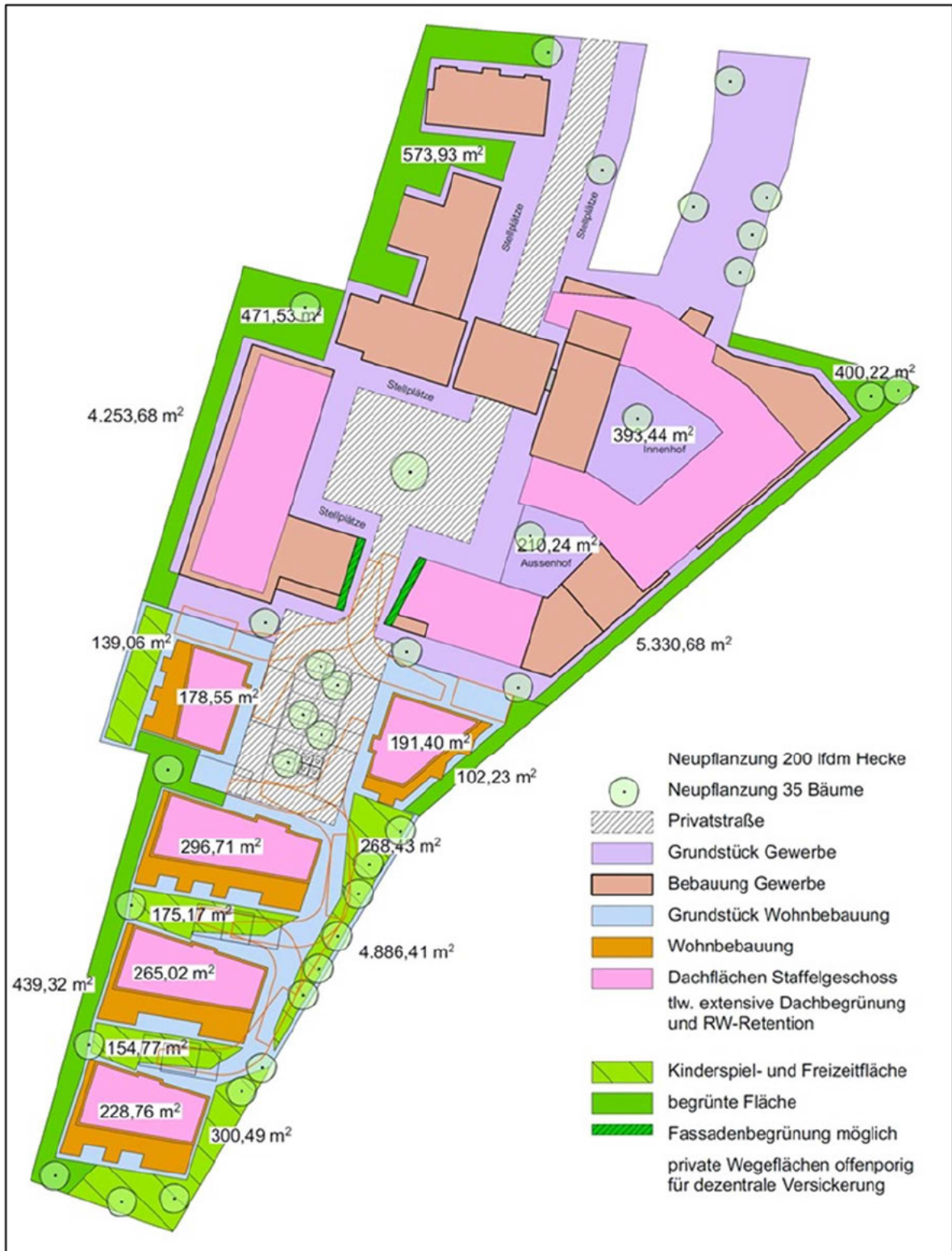


Abbildung 11: Masterplan-Entwurf, Stand 03.06.2020

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung

unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.2 Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse

3.2.1 Wirkung auf Fledermäuse

Wenn die potenziellen Quartiergebäude A und B und die Linde Nr. 1 beseitigt werden (Abbildung 3, Tabelle 1), gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Diese Quartiere müssten durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden, die in der Umgebung installiert werden müssten, um die ökologischen Funktionen zu erhalten. Beim Abbruch kann es zu Verletzungen von Individuen kommen, da das Vorkommen von Fledermäusen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Mit Abbruch bzw. Rodung in der Winterzeit kann das vermieden werden. Der Abriss der Gebäude muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Fledermäuse ihre Sommerquartiere verlassen und ihre Winterquartiere aufgesucht haben (Dezember und Januar, siehe auch Abbildung 12), da dann nicht mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu rechnen ist. Möglich ist auch eine Überprüfung der potenziellen Quartiere vor der baulichen Maßnahme. Der in Abbildung 12 dargestellte Zeitraum kann dann erweitert bzw. ganz aufgehoben werden.

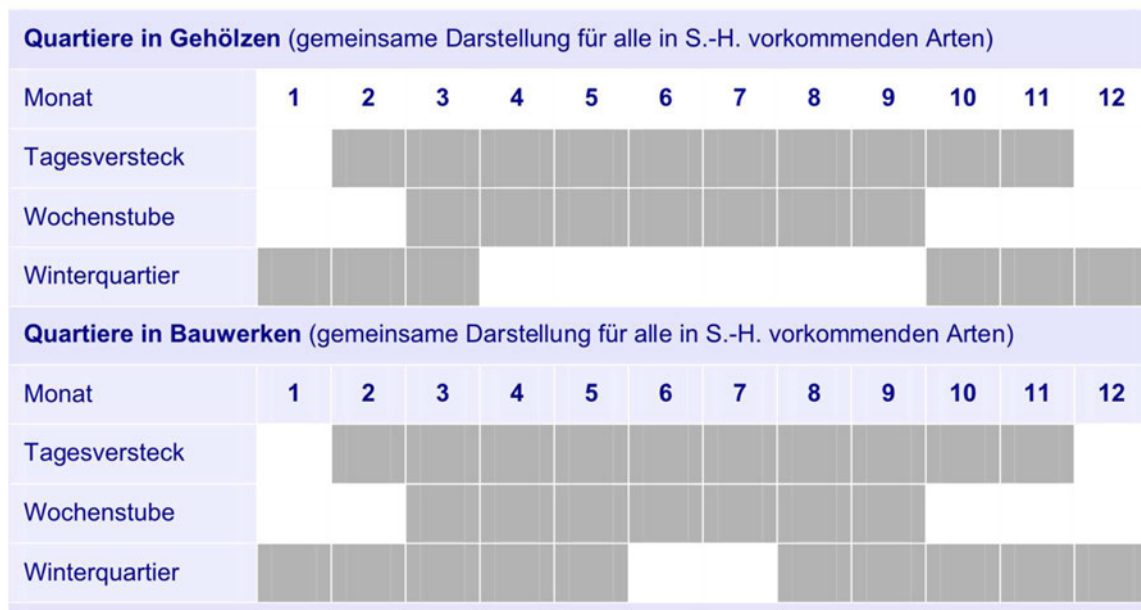


Abbildung 12: Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf. Aus: LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SH (2011)

Mit dem Gehölzverlust in den sehr kleinen Grünflächen des Plangebietes verlieren Fledermäuse eine Jagdmöglichkeit sehr geringer Bedeutung. Es kommt zu einer sehr geringen graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für diese Arten. Angesichts der großen Ausdehnung besserer, potenzieller Nahrungsgebiete in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der Umgebung des Plangebietes. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend weitere Gehölze zur Nahrungssuche, so dass der geringe Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

3.2.2 Wirkungen auf Brutvögel

Brutplätze, Reviere oder bedeutende Nahrungsflächen gehen durch den Abbruch der Gebäude nicht verloren. Von Bedeutung für Gehölzvögel ist der sehr geringe Flächenverlust von insgesamt ca. 300 m² zersplitterter Gehölzfläche. Ansonsten gehen für Gehölzvögel und die Arten mit großen Revieren relativ ungünstige Bereiche verloren, die nur geringe Anteile der Reviere ausmachen. Mit den später neu angelegten Grünanlagen um die Gebäude entstehen langfristig wieder neue Lebensräume für die Gehölzvögel. Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wie hier (Kap. 2.5) wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (BSU 2014).

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumansprüche anders als bei weit verbreitet vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Solche Arten sind hier nicht zu erwarten und daher auch potenziell nicht vorhanden.

Der **Hausrotschwanz** verliert als typischer Vogel dicht bebauter Siedlungen hier nur temporär einen kleinen Teil seines Lebensraumes. Die neuen Ziergrünflächen

wird er in seinen Lebensraum einbeziehen können wie vorher die Ruderalstreifen in den alten Gewerbeflächen. Eine Verminderung des Bestandes aufgrund des Vorhabens ist nicht zu erwarten. Förderlich wären für diese Art Dachbegrünungen.

Arten mit großen Revieren. Arten mit sehr großen Revieren (Tabelle 2), wie die Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube verlieren nur einen sehr kleinen Teil ihres Reviers. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in der Stadt vorkommen und dort im Bestand zunehmen. Sie können in Anbetracht ihrer großen Reviere in die Umgebung ausweichen. Nach Herstellung der neuen Grünflächen, erweitert sich ihr Lebensraum wieder geringfügig. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Gehölzvögel. Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren kurzfristig einen kleinen Teil ihres Lebensraumes. Der wesentliche Revierteil, die Gärten im Teilgebiet A, bleiben jedoch erhalten. Eine Eingrenzung eines Reviers, so dass seine Funktion als Fortpflanzungsstätte beschädigt wird, ist unwahrscheinlich. Der Verlust der wenigen Gehölze führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Nach Herstellung der neuen Grünflächen wird der Lebensraum wieder hergestellt. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Mit Verminderungen des Brutbestandes müsste theoretisch bei den Arten gerechnet werden, deren Bestand in Hamburg aktuell rückläufig ist. Sie werden offenbar durch aktuelle Entwicklungen bedrängt und können weitere Belastungen nicht mehr ohne weiteres abpuffern. Solche empfindlichen Arten kommen hier potenziell nicht vor.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben nach § 18 (Abs. 2) BNatSchG in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren, wenn die potenziellen Quartiergebäude der Tabelle 1 abgebrochen werden. Mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren können Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden (Kap. 3.2.1). Die ökologischen Funktionen dieser Quartiere bleiben dann erhalten.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes

von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also nur dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2.2 beantwortet: Potenzielle Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten werden nicht beschädigt.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG nach stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01. März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
Um hinsichtlich der Fledermäuse sicher zu gehen, müsste der Abriss der Gebäude mit Quartierpotenzial der Tabelle 1, Kap. 2.4.2.1, auf die kältesten Monate Dezember – Januar beschränkt werden oder ggf. das Vorkommen vor dem Abriss überprüft werden.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung*

liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des siedlungsnahen Bereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
- 3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt. Ausweichen ist für die potenziell vorkommenden Arten möglich, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.2.2)
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden zerstört, wenn die Gebäude A - B und die Linde (Nr. 1) der Tabelle 1 abgebrochen bzw. gerodet werden (Kap. 3.2).
- 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen kommt es demnach bei einer Verwirklichung des Vorhabens zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, nämlich Fledermausquartiere). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erhalten bleibt. Mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren, Fledermauskästen, können die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) erhalten bleiben.

Solche Ausgleichsmaßnahmen sind technisch möglich, so dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt.

3.1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Abriss der potenziellen Quartiergebäude und der Linde der Tabelle 1 außerhalb des Hochwinters (Dezember-Januar, Kap. 3.2.1). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
- Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse in benachbarten Bäumen oder an den benachbarten oder neuen Gebäuden, wenn die Gebäude A-B abgerissen werden. Da unter den potenziell vorhandenen Fledermausarten auch gefährdete Arten vorkommen können, müssen die Kompensationsmaßnahmen vorgezogen, d.h. vor dem Verlust der potenziellen Quartiere bereitgestellt werden.

Zu empfehlende Quartiere der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>:

Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS-K oder Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ (1 Stück je Abrisshaus)

oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

Fledermaus-Winterquartier 1WQ (1 Stück je Abrisshaus)

oder Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (1 Stück je Abrisshaus)

Zusätzliche Anregung:

Mit Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Siedlungsvögel (z.B. Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb (im Falle des Haussperlings) z.B. in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt werden.

Als für Haussperling aber auch andere Arten förderliche Grünflächengestaltung an den neuen Gebäuden und Wegen kommen Anpflanzungen oder Ansaaten aus einheimischen Arten in Frage. Diese Flächen sollten nicht als Scherrasen gepflegt werden, sondern lediglich mit Pflegemahd zur Erhaltung der Gehölzfreiheit; z.B. <http://www.naturgarten.org/>.

4 Zusammenfassung

In Hamburg Billstedt soll ein bestehendes Gewerbegebiet neu bebaut werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (2.5). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in einzelnen Gebäuden (Kap. 2.4.2.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

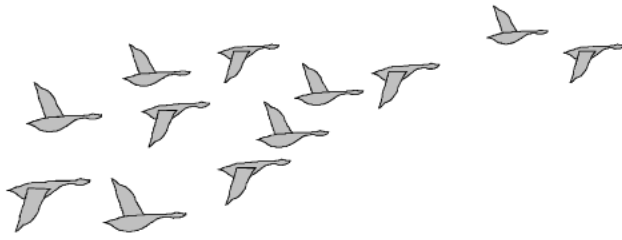
Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten können in Umgebung ausweichen und erfahren keine Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten (Kap. 3.2.2).

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, wenn der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren in Gebäuden durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird (Kap. 3.2.1).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes voraussichtlich nicht auf.

5 Literatur

- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2019): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 4. Fassung 2008. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz, Hamburg, 104 S.
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: [REDACTED]

Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55 d, 22297 Hamburg

An: OTTO WULFF Projektentwicklung GmbH

[REDACTED]
Archenholzstraße 42

22117 Hamburg
[REDACTED]

28. März 2022

Betrifft: B-Planverfahren Archenholzstraße 42 - Mauersegler/ Fledermäuse

Bezug: Ihre E-Mail vom 17.03.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Nachfrage durch den Bezirk regt die BUKEA die Realisierung von Fledermäusen und in Gebäuden brütenden Vögeln an. Er begründet das mit folgenden Argumenten:

- A. Im Artkataster werden im Untersuchungsbereich Vorkommen von Mauersegler und Haussperling aus dem Jahr 2011 genannt (jeweils 2 Punkte von insgesamt 13 registrierten Vorkommen = Punkten; außerdem 1 Elster, 1 Klappergrasmücke, 1 Heckenbraunelle, 1 Grünfink, 1 Eichelhäher, 2 Stadttauben, 2 Hausrotschwanz). Es wird dabei angenommen, dass sich seitdem „nicht viel auf dem Gelände getan hat“.
- B. Es seien einige Attikas vorhanden, unter denen Fledermäuse sitzen könnten.

Im Folgenden wird das diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Zum B-Planverfahren Archenholzstraße 42 – Zur Frage des Vorkommens von Mauersegler und Haussperling sowie Fledermäusen.

Die Annahme, dass sich seit 2011 das Gelände wenig verändert hat, trifft nicht zu. Gerade das Areal mit den meisten Punkten, der südliche Bereich hat sich völlig geändert.

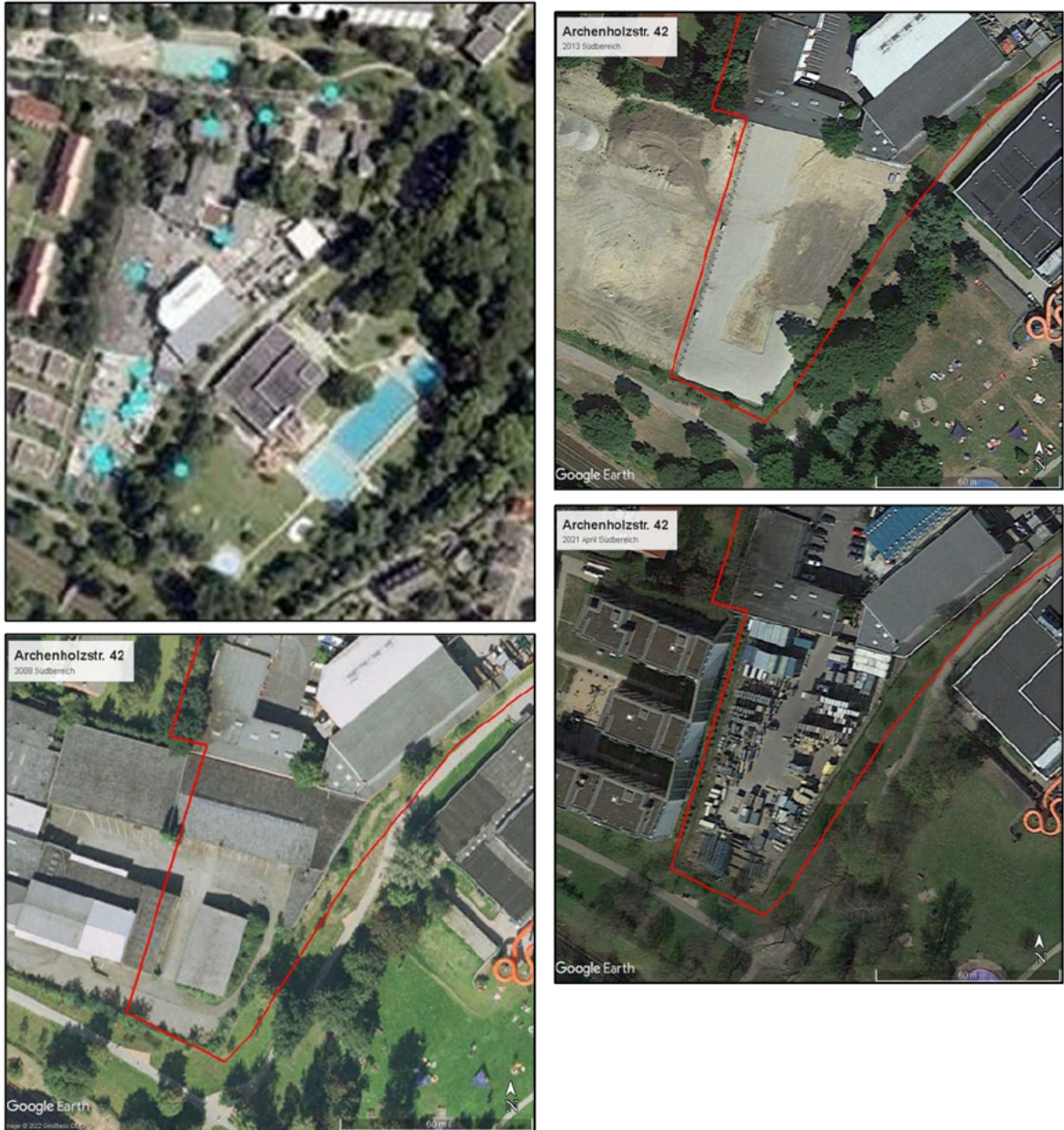


Abbildung 1: Lage der 13 Punkte des Auszugs aus dem Artkataster (oben links) und Luftbilder aus Google-Earth™ vom Sommer 2008 (unten links), Juli 2013 (oben rechts) und April 2021 (unten rechts)

Diese Fläche im Süden mit 6 der insgesamt 13 Punkte war 2011 von alten Gewerbebauten eingenommen, die sicherlich Nischen und Höhlungen hatten. Diese Bauten sind inzwischen abgeräumt und es befindet sich dort nur ein offener Lagerplatz für Baumaterial. Brutnischen für Gebäudebrüter sind dort nicht möglich.

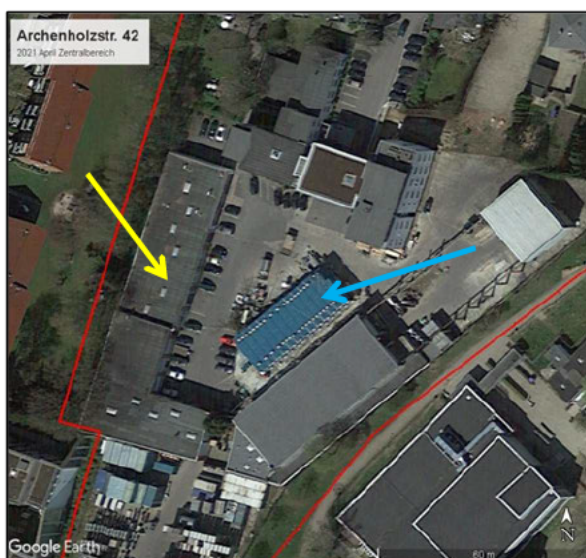
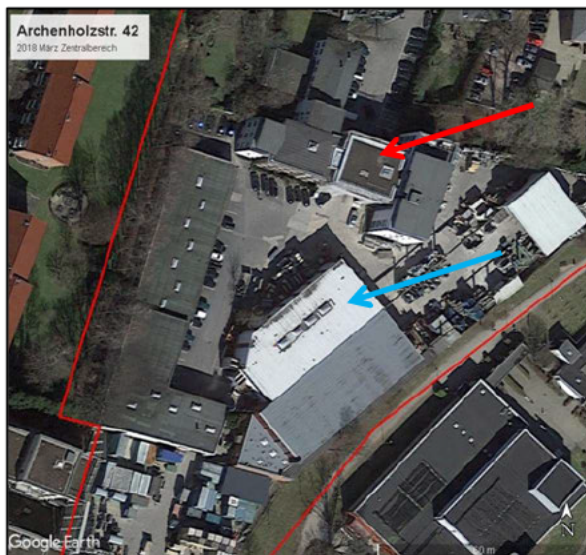
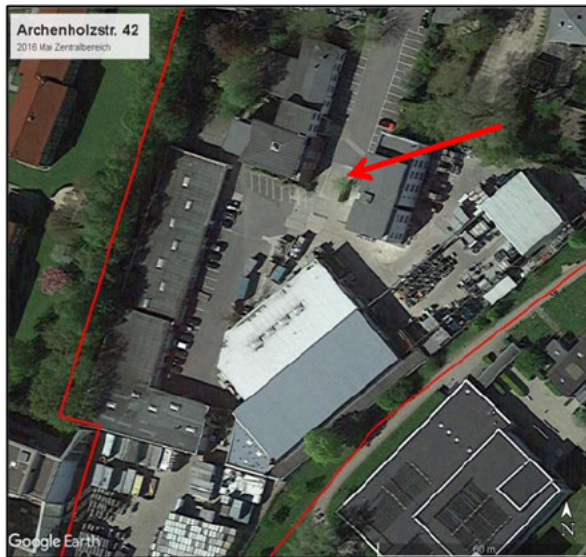


Abbildung 2: Veränderungen im zentralen Bereich. Zwischen 2016 und 2018 wurde der Bereich der Einfahrt mit einem brückenartigen Bürotrakt überbaut (roter Pfeil). Zwischen April und Juni 2019 wurde eine Halle abgebrochen und durch einen Bürocontainerblock ersetzt (blauer Pfeil).

Im Bereich des derzeitigen Brückenbürotraktes ist 2011 ein Punkt des Artkatasters verzeichnet. Dieser Bau ist sehr modern und nach modernen Wärmedämmungstechniken abgedichtet. Dort sind keine Gebäudebrüter möglich (vgl. Abb. 4, S. 9 im Gutachten).

Ein weiterer Punkt des Artkatasters liegt im Bereich der eingeschossigen Werkstätten, die seit 2011 unverändert sind (gelber Pfeil in Abbildung 2).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zwei Artkatasterpunkte an jeweils einem Wohnhaus nördlich des Betriebsgeländes der Fa. Otto Wulff verortet. Dort sind Gebäudebruten möglich und die Gebäude erscheinen im Luftbild unverändert.

Im Bereich der beiden nördlichen Punkte außerhalb des Untersuchungsgebietes, nördlich der Archenholzstraße, hat sich der Lebensraum im Luftbild zwischen 2008 und 2013 von einer parkartigen Rasenfläche zu einem Kunstrasensportfeld gewandelt. Dort waren sowohl 2008 und 2013 und aktuell keine Gebäudebrüter möglich.

Ein weiterer Punkt ist östlich des Untersuchungsgebietes in einem Gehölz auf dem Schwimmbadgelände verortet. Gebäudebrüter sind dort nicht möglich.

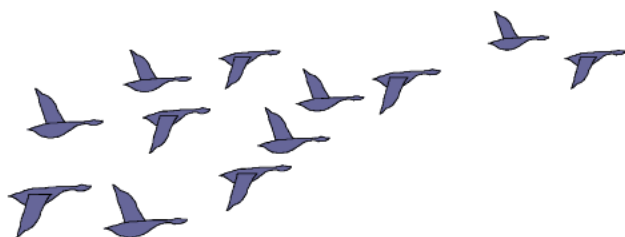
Haussperlingsbruten sind im Allgemeinen auch außerhalb der Brutzeit noch zu erkennen, weil aus den Brutnischen Nistmaterial heraushängt. Das war aber nicht zu finden. Außerdem sind Haussperlinge sehr ortstreu. Wenn dort Haussperlinge regelmäßig brüten würden, dann hätte ich mit einiger Wahrscheinlichkeit auch Anfang September dort welche vorgefunden. Das Vorkommen von Haussperlingen ist also unwahrscheinlich.

Mauersegler brüten fast nur in höheren Stockwerken, im 1. OG ist selten, 2. müsste es schon sein. Insofern sind Mauerseglerbruten in den alten Bürobauten unwahrscheinlich.

Zum Thema Fledermausquartiere „in quasi jeder Nische, auch in Neubauten“ kann man wenig entgegnen. An meiner Einschätzung im Gutachten halte ich unverändert fest, aber das ist kein „Beweis“, dass dort nichts ist. Der Negativnachweis ist ja immer schwieriger und aufwendiger als ein Positivnachweis.

Den Negativ-Nachweis erbringt nur eine Untersuchung in der Zeit, in der Fledermäuse anwesend sein können von Mai bis September. Im Verlaufe dieser Untersuchung fällt eine Feststellung, ob Mauersegler oder Haussperlinge vorhanden sind, sozusagen „nebenbei“ mit ab.

Dafür müssten nächtliche 5 Begehungen je 8 Stunden durchgeführt werden.



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: [REDACTED]

31. März 2023

**Bestandserfassungen und artenschutzfachliche Prüfung
zum Vorhaben Archenholzstraße 42; B-Plan Billstedt 117
Auftraggeber: OTTO WULFF Bauunternehmung GmbH, Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

0	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	2
1	Einleitung	3
2	Bestandserfassungen zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
2.1	Zu berücksichtigende Arten	4
2.2	Methode	4
2.3	Gebietsbeschreibung.....	5
2.4	Fledermäuse	6
2.5	Brutvögel.....	13
2.6	Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	14
3	Beschreibung des Vorhabens.....	15
3.1	Technische Beschreibung	15
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse.....	17
3.3	Wirkungen auf Brutvögel	18
4	Artenschutzprüfung.....	19
4.1	Zu berücksichtigende Arten	20
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	20
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	21
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	22
4.5	Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen	23
5	Zusammenfassung.....	23
6	Literatur.....	23

o Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rote Linie) mit Umgebung. (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021)	3
Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes mit den beiden Teilgebieten. Bereits abgebrochene Gebäude sind mit rotem „X“ markiert (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021).....	6
Abbildung 3: Lage der Bäume und Gebäude mit Potenzial für Fledermausquartiere. Bereits abgebrochene Hallen mit rotem „X“ markiert. Violette Rechtecke sind mit mittlerer potenzieller Bedeutung für Fledermäuse einzustufen; weiße Kreise haben kein Potenzial für Fledermausquartiere. (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021).....	11
Abbildung 4: Fledermausortungen im Untersuchungsgebiet. Bereits abgebrochene Hallen mit rotem „X“ markiert (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021)	12
Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf Sept. 2021 © Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kartengrundlage: ALKIS 2021 © FHH, LGV Plot vom 24.03.2022.....	16
Abbildung 6: Lage der Planung im Luftbild. Blau sind die Baufelder der Gebäude markiert. Gelb die zusätzlich von Tiefgaragen beanspruchten Flächen (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021)	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage der Erfassungen in 2022 für die jeweiligen Artengruppen (● = tagsüber, ○ = nachts).....	5
Tabelle 2: Untersuchungszeiträume in 2021/22 für Fledermäuse	8
Tabelle 3: Einschätzung der Gebäude in Abbildung 3 hinsichtlich ihres Potenzials für Fledermausquartiere	10
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausart.....	11
Tabelle 5: Artenliste der 2022 festgestellten Vogelarten	14

1 Einleitung

In Hamburg-Billstedt soll ein bestehendes Gewerbegebiet neu bebaut werden. Die Gewerbegebäude sollen zum großen Teil abgebrochen werden, um die Bebauung des Grundstücks mit Wohnungen zu ermöglichen. Von der Umsetzung des Vorhabens können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wurde zunächst eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Im Ergebnis einer Vorabstimmung mit den zuständigen Behörden wurde in der Saison 2022 eine Bestandserfassung der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rote Linie) mit Umgebung. (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021)

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können. Mit Hilfe von Bestandserfassungen und Potenzialabschätzungen wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. (Kap. 3.2).

2 Bestandserfassungen zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

2.2 Methode

Die Bestandsdarstellung erfolgte zunächst als Potenzialanalyse (LUTZ 2020). Der zum Abriss und Umbau vorgesehene Gebäudekomplex wurde am 14.08. und 03.09.2020 auf eventuelle Bestände von Fledermäusen, Vögeln und Eichhörnchen hin untersucht. Eine Begehung der Gebäude von innen und außen wurde durchgeführt, um Hinweise für eine zurückliegende oder aktuelle Nutzung des Gebäudekomplexes durch artenschutzrechtlich relevante Arten zu erhalten und um das Potenzial für Lebensstätten in und an dem Gebäude hinsichtlich dieser Arten zu beurteilen. Auf der Basis dieser Potenzialeinschätzung wurde 2022 eine Erfassung des realen Bestandes der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt

Als Untersuchungsmethode kam für **Brutvögel** die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde auf 4 Terminen von April bis Juli 2022 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt.

Für die Erfassung der **Fledermäuse** wurden 4 Feldbegehungen von Mai 2022 bis September 2022 durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstage der Erfassungen in 2022 für die jeweiligen Artengruppen (● = tagsüber, ○ = nachts)

2022	13.4.	23.5.	20.6.	13.7.	10.9.
Vögel	●	●○	●○	●○	
Fledermäuse		○	○	○	○

Für die Begehungszeiträume wurden die artspezifischen Hinweise von SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter, d.h. nicht bei Dauerregen oder Starkwind, durchgeführt.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist aus zoologischer Sicht sinnvoll in zwei Teilgebiete zu unterteilen. Es besteht im Süden aus einem Büro-, Werkstatt- und Lagerkomplex. Am Nordrand bestehen Wohnhäuser mit Gärten. Die Gebäude werden noch vollständig genutzt und unterhalten.

- A. Intensiv genutzte Ziergärten mit Scherrasen, Gehölzen aus Neophyten und einzelnen Großbäumen (0,6 ha). Wohnhäuser mit traditionellem Dachstuhl.
- B. Das Gewerbegrundstück außerhalb der Gärten im Nordteil ist fast völlig versiegelt (ca. 1,6 ha). Bäume stehen nur in kleinen Flächen und Streifen. Sie sind entweder klein und schmalstämmig oder im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gepflegt und daher ohne größere Totholzpartien oder anbrüchige Stellen. Die Bäume wurden alle hinsichtlich des Vorhandenseins auf Höhlen inspiziert, jedoch keine gefunden. Gebüsche sind kaum vorhanden.

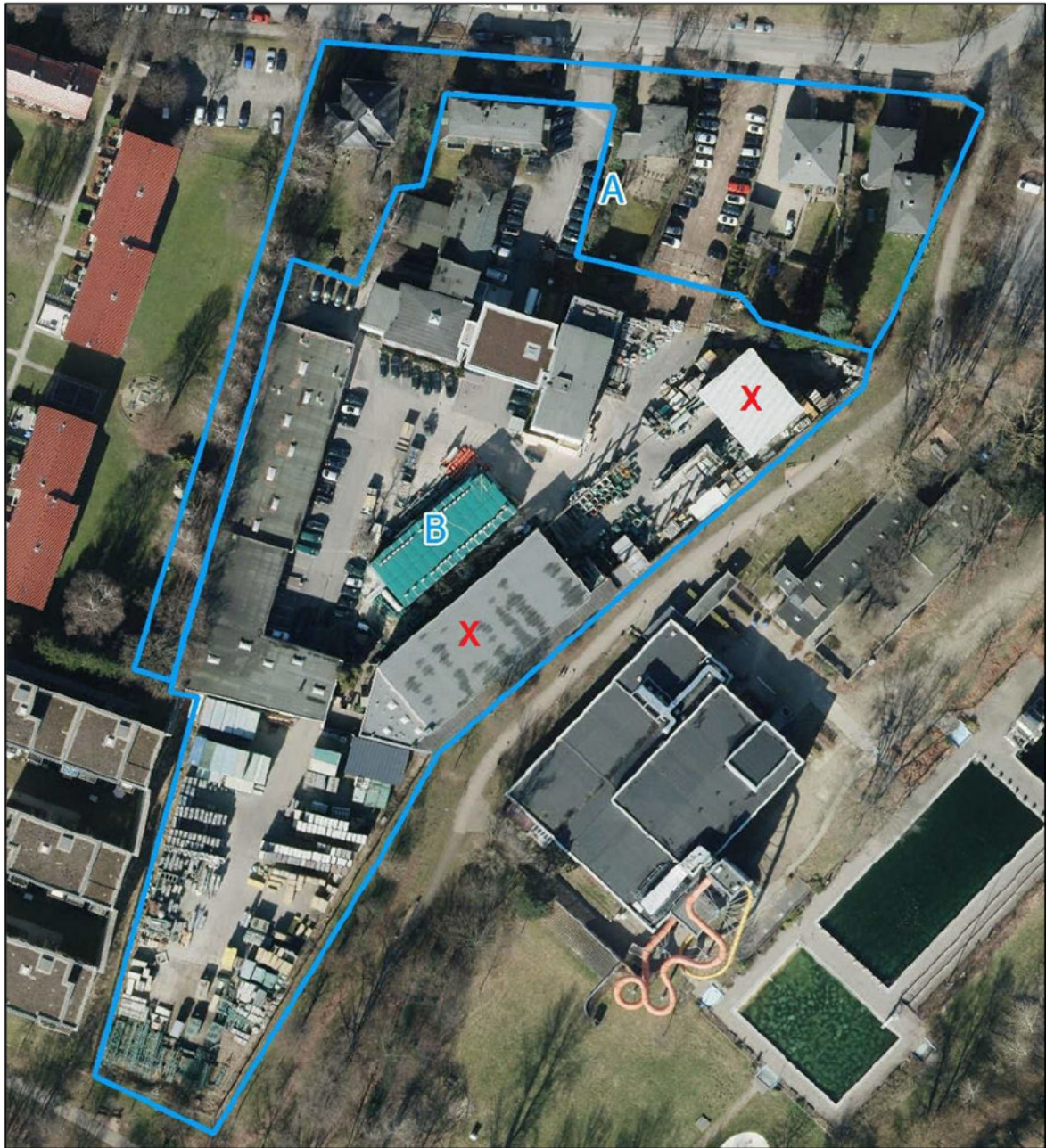


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes mit den beiden Teilgebieten. Bereits abgebrochene Gebäude sind mit rotem „X“ markiert (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021).

2.4 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beein-

trächtig werden. Solche Strukturen können Quartiere, Jagdhabitats sowie Flugstraßen sein.

2.4.1 Methode der Fledermauserfassung

Die Erfassung des Fledermausbestandes des Untersuchungsgebietes wird mit einer Erfassung der für Fledermäuse relevanten Lebensraumstrukturen begonnen (Kap. 2.4.1.1), um später die Erfassung durch Beobachtung gezielter vornehmen zu können (Kap. 2.4.1.2).

2.4.1.1 Methode und Kriterien der Lebensraum-Strukturerfassung

Fledermäuse benötigen verschiedene wichtige Habitat- und Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Bei der ersten Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den in Kap. 2.4.1.1.1 bis 2.4.1.1.3 aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Die Bäume wurden vom Boden aus (mit Hilfe eines Fernglases) auf sichtbare Höhlen oder Nischen überprüft.

2.4.1.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen. Bäume müssen im Bereich der Höhle einen Stammdurchmesser von mindestens 40 cm haben.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.1.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.1.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit

hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.4.1.2 Erfassung durch Beobachtung

Es wurden vier nächtliche Begehungen nach Sonnenuntergang im Zeitraum von Mai 2022 bis September 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mit Hilfe von Bat-Detektoren und Sichtbeobachtungen nach Fledermäusen gesucht wurde. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils mindestens vier Stunden ab Sonnenuntergang. Zusätzlich wurde während der Detektorbegehungen im Juni und Juli zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) das Gelände nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gezielt im Untersuchungsgebiet gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren (Pettersson D240x und Batlogger M).

Tabelle 2: Untersuchungszeiträume in 2021/22 für Fledermäuse

Datum	23./24.05.	20./21.06.	13./14.07.	10./11.09.
Zeit	21:00 -01:00	21:00 – 5:00	21:00 – 01:00; 03:30 – 05:30	19:30 -00:30
Std.	4:00	8:00	6:00	4:00
Wetter	16°C	15°C	18°C	17°C, Regenschauer

Alle Untersuchungen wurden bei geeignetem Flugwetter für Fledermäuse durchgeführt: kein dauernder Regen im Untersuchungsgebiet und maximal mäßiger Wind.

2.4.2 Ergebnis der Lebensraum-Strukturerfassung

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in SCHÄFERS et al. (2016) können im Raum Hamburg-Billstedt die meisten der in Hamburg vorkommenden Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der

FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen Arten ist demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den in Kap. 2.4.1.1 aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.2.1 Potenzial für Quartiere

Die Gebäude werden derzeit alle genutzt und sind dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Gebäude mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Dennoch können auch in intakten Gebäuden Fledermausquartiere vorhanden sein.

Die Wohnhäuser (Nr. A in Abbildung 3) besitzen traditionelle Dachstühle. In solchen Dachstühlen sind auch bei gutem Erhaltungszustand generell Fledermausquartiere bei kleinen, unsichtbaren Beschädigungen (z.B. durch neugierige Marder) möglich. Damit ist dort ein mittleres Potenzial anzunehmen.

Das Gleiche gilt für das alte Bürogebäude Nr. B Auch hier sind traditionelle Dachstühle mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden.

Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten, denn die Räume geheizter Häuser sind nicht als Winterquartier geeignet, da sie meist zu warm sind (zu hoher Energieverbrauch der Fledermäuse in der Ruhezeit ohne Nahrung) oder zu trocken („Heizungsluft“) und Fledermäuse dort austrocknen würden.

Die neueren oder vor kurzem sanierten Gewerbegebäude (Nr. C) sind völlig ohne Nischen und nach neuestem Wärmedämmungsstandard abgedichtet. Fledermäuse können hier keine Quartiere haben. Das gilt ebenso für die „Brücke“ zwischen diesen Gebäuden (Nr. D), die als moderner, völlig abgedichteter Bürotrakt gebaut ist.

Die beiden Hallen Nr. E und F sind bereits abgebrochen. Sie waren für dauerhafte Fledermausquartiere zu offen und wenig nischenreich. Es waren nur einschichtige Wände ohne weitere Verkleidungen vorhanden, so dass kaum geeignete Nischen vorhanden waren.

Die Werkstätten (Nr. G) sind ebenfalls Beton- und Stahlblech-Konstruktionen, die keine Verkleidungen aufweisen, die Fledermäusen Quartier bieten könnten.

Am Standort H steht auf einer Betonplatte ein Bürocontainertrakt. Diese Container bieten ebenfalls keine Fledermausquartiere.

Die große Linde im Nordwesten des Untersuchungsgebietes (Nr. 1), konnte wegen ihrer Höhe und dichten Belaubung nicht vollständig untersucht und auf potenzielle Fledermaushöhlen im Kronenbereich überprüft werden. Sommerquartiere können deshalb dort nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Stammdurchmesser im

Kronenbereich sind geringer als 40 cm, so dass dort Fledermaus-Winterquartiere ausgeschlossen werden können.

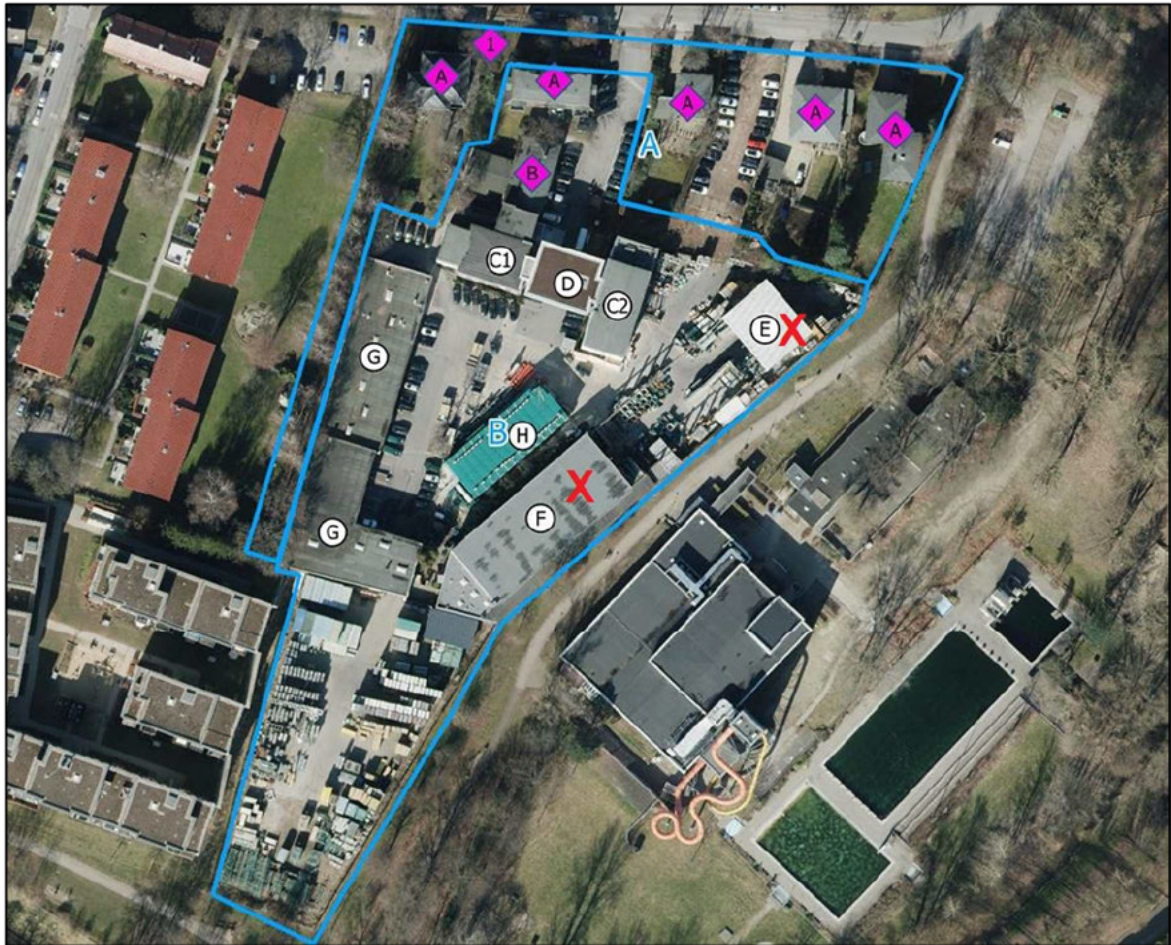
Die anderen Bäume, inkl. zweier mittelalter Eichen und einer Blutbuche sowie mehrerer Birken in den Gärten und den beiden großen Pappeln nördlich des Gebäudes C2 sind nicht mit Höhlen ausgestattet, die Fledermäusen Quartier bieten können.

2.4.2.2 Potenzial für Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die straßenferneren Bereiche mit den größeren Bäumen oder Baumgruppen sind wegen ihres Strukturreichtums aufgrund ihrer Qualität als potenzielles Nahrungsgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen. Wegen der geringen Größe (ca. 1.300 m²) kann es allerdings quantitativ nur von geringerer potenzieller Bedeutung sein. Im Vergleich zur Umgebung ist das Untersuchungsgebiet ohne herausgehobene potenzielle Bedeutung für nahrungssuchende Fledermäuse (Abbildung 1).

Tabelle 3: Einschätzung der Gebäude in Abbildung 3 hinsichtlich ihres Potenzials für Fledermausquartiere

Nr.	Beschreibung	Potenzial
A	Wohnhäuser mit Dachstuhl	mittleres Potenzial für Sommerquartier
B	Altes Bürogebäude mit Dachboden	
C	Geschlossene Bürogebäude	kein Potenzial
D	Geschlossenes Bürogebäude in Form einer „Brücke“	
E/F	Offene Remise und Halle mit einschichtigen Wänden. Bereits abgebrochen	
G	Werkstattgebäude mit einschichtigen Wänden	
H	Bürokomplex aus Bürocontainern	
1	Große, strukturreiche Linde. Höhlen im Kronenbereich nicht auszuschließen.	mittleres Potenzial für Sommerquartier



2.4.3 Fledermausbeobachtungen

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausart

Art	Vorkommen	RL-HH	RL-D
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßig, jedoch nur geringe Aktivitätsdichten; 5 Kontakte	-	-

Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig festgestellt, jedoch kam es bei dieser, im Allgemeinen häufigsten Art im Siedlungsbereich Hamburgs, nur zu geringen Aktivitätsdichten. Diese Art gilt in Hamburg nicht als gefährdet. Sie ist als besonders anpassungsfähige Art, „die“ typische Stadtfledermaus, die sowohl in Baumhöhlen aus auch in Gebäudespalten Quartiere finden kann. Sie jagt in fast allen Biototypen, je nach Nahrungsangebot und zeigt wenig Scheu vor Licht.

Insgesamt ist die Menge an Fledermausortungen (6 Ortungen an 4 Terminen) über alle Termine relativ gering. Sie verteilen sich auf die die Gehölze im Nordteil des Untersuchungsgebietes in den Wohnhausgärten. Die erfassten Ortungen während der Begehungen sind in der Abbildung 4 dargestellt.

2.4.3.1 Quartiere

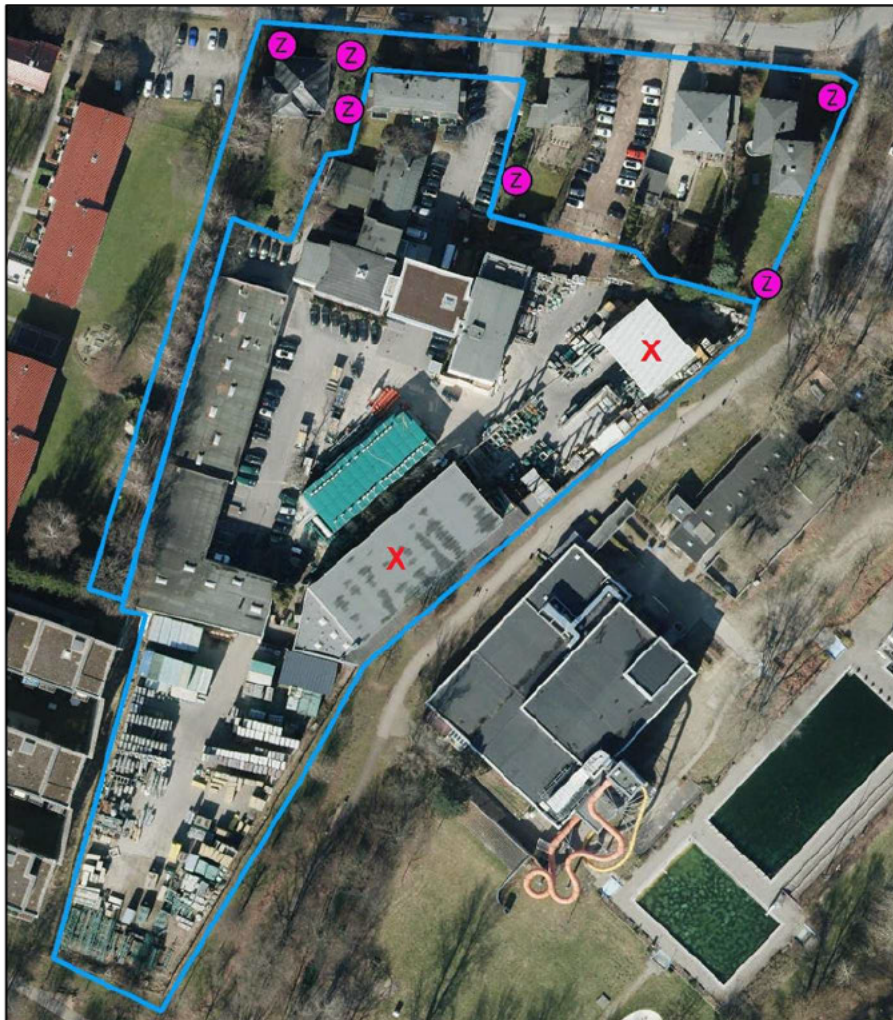


Abbildung 4: Fledermausortungen im Untersuchungsgebiet. Bereits abgebrochene Hallen mit rotem „X“ markiert (Luftbild 2021 aus Datenlizenz

Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021)

Hinweise auf Quartiere, d.h. Ausfliegen aus Gebäuden bzw. deren Dachöffnungen oder aus Baumgruppen bzw. Schwärmen vor den Höhleneingängen wurden nicht festgestellt.

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für bestehende Quartiere im UG festgestellt. Auch wurden keine Hinweise für bestehende Balzquartiere beobachtet.

2.4.3.2 Jagdhabitate

Jagdhabitate von Fledermäusen erkennt man an den dort ausgerufenen „feeding buzzes“ (Jagdrufe), am Flugverhalten und an der wiederholten Nutzung des Gebietes zur Jagd durch die Fledermäuse. Jagdrufe wurden während der Begehungen nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Fledermäuse jagen im Allgemeinen dort, wo aktuell Konzentrationen von Beutetieren (Insekten) vorhanden sind. Diese Orte können sich mit veränderten Witterungsbedingungen, fortschreitender Saison und Vegetationsentwicklung ändern. Es wird aus dem Nicht-Beobachten von Jagdverhalten deutlich, dass Fledermäuse hier kein bedeutendes Jagdgebiet haben, auch wenn die Gehölze im Einzelfall zeitweilig genutzt werden könnten.

2.4.3.3 Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge. Solche Durchflüge wurden nicht verstärkt beobachtet. Eine regelrechte Flugstraße ist nicht zu erkennen.

2.5 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an 5 Terminen (13. April, 23. Mai, 20. Juni, 13. Juli 2022, vgl. Tabelle 1) das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. In der Abenddämmerung von Mai bis Juli wurde auch verstärkt auf einfliegende Mauersegler geachtet. Die Begehungen

wurden nicht bei ungeeignetem Wetter, d.h. Dauerregen oder Starkwind, durchgeführt.

Insgesamt wurden 11 Arten festgestellt. Keine Art ist gefährdet. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Haussperlinge, Mauersegler oder andere Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt.

Für alle Arten stellen die relativ kleinen Gehölze des Untersuchungsgebietes nur Teilreviere dar. Für vollständige Reviere müssen angrenzende Gehölzbereiche mitgenutzt werden.

Tabelle 5: Artenliste der 2022 festgestellten Vogelarten

Anz. = Anzahl der festgestellten Reviere, □ = Nahrungsgast; Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2019): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2019) und RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet

Art	Anz.	Trend	RL HH	RL D
Arten mit großen Revieren				
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	□	+	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	□	/	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	□	+	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1	+	-	-
Gehölzvögel mit kleinen Revieren				
Amsel <i>Turdus merula</i>	2	/	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1	/	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	1	+	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1	+	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	2	+	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	2	+	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	1	+	-	-

2.6 Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da keine geeigneten Süßgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Libellen, Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die übrigen Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden), die hier nicht erfüllt werden. Sie sind hier nicht zu erwarten, sondern auszuschließen.

In Hamburg kommt mit dem Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniioides*) nur eine Pflanzenart des Anhangs IV vor (BSU 2014), die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen kann.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Der geplante Bebauungsplan Billstedt 117 ermöglicht es, bestehende Gewerbe- und Wohngebäude abzureißen und neue Wohngebäude als „Urbanes Gebiet“ zu errichten (vgl. Abbildung 5).

Die Bäume am Nordrand (Vorgärten) und in den Wohnhausgärten bleiben überwiegend erhalten. Ansonsten kann das gesamte Gelände fast vollständig für Bauten oberirdisch und unterirdisch (Tiefgaragen) genutzt werden (Abbildung 6).

Der Gebäudekomplex im Teilgebiet B soll vollständig abgerissen werden. An seiner Stelle werden moderne Wohngebäude und Gewerbeflächen entwickelt. Dabei wird das Gelände nahezu völlig überformt. Die vorhandenen Gebäude werden beseitigt und neue errichtet. Dabei wird die Fläche faktisch durch den Baustellenbetrieb von Vegetation befreit. Ob einzelne Bäume oder Hecken erhalten bleiben, hängt von der konkreten Feinplanung ab, wäre aber quantitativ sehr gering. Insgesamt wird sich das Verhältnis von versiegelter zu unversiegelter Fläche nicht stark verändern. In der neuen Wohnsiedlung werden neue Grünflächen und Gebüsch sowie Bäume gepflanzt. Langfristig wird sich der Anteil an Vegetation im Untersuchungsgebiet nur wenig verändern.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.



Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf Sept. 2021 © Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kartengrundlage: ALKIS 2021 © FHH, LGV Plot vom 24.03.2022.



Abbildung 6: Lage der Planung im Luftbild. Blau sind die Baufelder der Gebäude markiert. Gelb die zusätzlich von Tiefgaragen beanspruchten Flächen (Luftbild 2021 aus Datenlizenz Deutschland – © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0, Stand März/April 2021)

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Da die potenziellen Quartiere (Kap. 2.4.2.1) in der Realerfassung nicht bestätigt wurden, sind keine Quartiere vorhanden, die verloren gehen könnten.

Mit einem Gehölzverlust in den kleinen Grünflächen des Plangebietes verlieren Fledermäuse eine Jagdmöglichkeit eher geringer Bedeutung, was durch die Erfassung in der Saison 2022 bestätigt wurde. Es kommt zu einer nur geringen graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für diese Arten. Angesichts der großen Ausdehnung besserer, potenzieller Nahrungsgebiete (Gewässer, größere Ge-

hölze) in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der Umgebung des Plangebietes. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend weitere Gehölze zur Nahrungssuche, so dass der geringe Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

3.3 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Gehölzvögel ist der kurzfristige Flächenverlust von Gehölzfläche (Bäume und Hecken im Gelände) durch die Bauarbeiten. Mit den später neu angelegten Grünanlagen um die Gebäude entstehen langfristig wieder neue Lebensräume für die Gehölzvögel im ungefähr gleichen Umfang wie verloren geht, allerdings dauert dieser Vorgang viele Jahre.

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten, wie hier vorhanden (Tabelle 5), wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (BSU 2014).

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumansprüche anders als bei weit verbreitet vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Solche Arten sind hier nicht vorhanden.

Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren während der Bauphase, nachdem das Gelände beräumt wurde, kurzfristig ihren Lebensraum. Nach Herstellung von neuen Grünflächen in den Neubauflächen wird der Lebensraum wieder hergestellt (abhängig von Detailplanung und Verwendung naturnaher Pflanzungen). Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Es kommt daher bei diesen Arten längerfristig nicht zu einer Verminderung der Populationen. Die Bestandsentwick-

lung der meisten der hier potenziell vorhandenen Arten ist positiv, was darauf hinweist, dass deren Lebensraum weiterhin zunimmt.

Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich bzw. die Kompensation durch die Neupflanzungen im neuen Wohngebiet muss also im hier vorliegenden Fall mit ausschließlich ungefährdeten, betroffenen Arten, nicht vorgezogen verwirklicht werden. Das wäre dann einer Ausgleichsmaßnahme vergleichbar (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, FCS favourable conservation status). Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

4 Artenschutzprüfung

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote auftreten und ggf. überwunden werden können. Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten weiterhin erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotsstatbestand nicht erfüllt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben nach § 18 (Abs. 2) BNatSchG in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Da keine Quartiere vorgefunden wurden, werden keine beeinträchtigt.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es gehen im hier betrachteten Vorhaben jedoch keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass ein Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten zu befürchten wäre (Kap. 3.2). Die ökologischen Funktionen dieser Quartiere bleiben erhalten.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.3 beantwortet: Es werden keine Brutreviere so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Die betroffenen Arten können voraussichtlich ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG nach stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, da die Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Fledermäuse werden voraussichtlich nicht getötet, da keine Quartiere vorhanden sind.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Weitere Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht beschädigt, weil sie ausweichen können, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.3). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt oder zerstört (Kap. 3.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Es kommt demnach bei einer Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Es stehen einer Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

In Hamburg Billstedt soll ein bestehendes Gewerbegebiet neu bebaut werden.

Eine Bestandserfassung in der Saison 2022 ergibt das Vorkommen von 11 Vogelarten, die nicht zu gefährdeten Arten zählen (Tabelle 5). Fledermausquartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse ist nicht hoch (Kap. 2.4.2.1, S. 9).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten (Tabelle 5) sind nicht vom Verlust ihrer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.3).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.2).

Es stehen einer Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

6 Literatur

- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- LUTZ, K. (2020): Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung zum Vorhaben Archenholzstraße 42. Auftraggeber: OTTO WULFF Bauunternehmung GmbH, Hamburg

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2019): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 4. Fassung 2008. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz, Hamburg, 104 S.
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.